

## **Umstellung der dieselbetriebenen Pkw und leichten Nutzfahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf alternative Antriebe**

Auftrag aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 07383 „Luftreinhalteplan München – Entscheidungen Bayerisches Verwaltungsgericht München; Sachstand und weiteres Vorgehen“ vom 25.01.2017

Antrag Nr. 14-20 / A 02938 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall vom 08.03.2017, eingegangen am 08.03.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09051**

**Ergänzung**

2 Anlagen

### **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.11.2017**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag und Antrag des Referenten**

Die Beschlussvorlage 14-20 / V 09051 (Anlage 1) wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses am 08.11.2017 in die Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 23.11.2017 verlagert. Zur genannten Beschlussvorlage wurde ein Änderungsantrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE eingebracht, welcher als Anlage 2 beigelegt ist.

Zum Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / ROSA LISTE ist Folgendes auszuführen:

Die Vergabestelle 1 greift auch bei der Fahrzeugbeschaffung von Nutzfahrzeugen über 3,5 t zGG immer auf die neuesten Standards hinsichtlich der Abgasemissionen zurück. Seit dem Jahr 2014 ist bei der genannten Kategorie von Fahrzeugen die Emissionsstufe EURO VI gültig, welche neben der Emissionsmessung auf einem Prüfstand auch eine RDE-Messung (Real-Driving-Emissions) vorschreibt. Durch die Vorgabe eines Konformitätsfaktors ist bei dieser Abgasemissionsstufe gewährleistet, dass auch im Realbetrieb die vorgegebenen Grenzwerte für Schadstoffemissionen den zulässigen Bereich nicht überschreiten. Durch die stetige Erneuerung des Fuhrparks durch planmäßige Aussonderungen und Ersatzbeschaffungen konnte in den letzten Jahren bereits ein signifikanter Anteil des städtischen Fuhrparks mit Fahrzeugen der Abgasemissionsstufe EURO VI ausgerüstet werden, so dass auch ohne weitere Maßnahmen eine rasche Umstellung des Fuhrparks

auf die neueste Abgasemissionsstufe erreicht wird.

Hinsichtlich einer Umstellung auf alternative Kraftstoffe, insbesondere rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, welche ein lokal emissionsfreies Fahren ermöglichen und damit den größtmöglichen Beitrag zur Reinhaltung der Luft in urbanen Gebieten liefern können, ist gegenwärtig die Verfügbarkeit von Fahrzeugtypen seitens der Hersteller nicht hinreichend gegeben. Zwar liegen erste Ankündigungen seitens einzelner Hersteller über eine Einführung elektrischer Antriebe bei schweren Nutzfahrzeugen in den kommenden Jahren vor, allerdings werden bei weitem nicht alle benötigten Fahrzeugtypen und -ausstattungen bereits ab Produktionsstart verfügbar sein. Vielmehr werden zunächst einzelne Fahrzeugtypen, die einen großen Verkaufserfolg versprechen, mit elektrischen Antrieben ausgerüstet. Diese sind für den Einsatz mit Kommunalaufbauten (z. B. Müllfahrzeuge, Kehrmaschinen) meist nicht geeignet. Diese Einschränkungen gelten nicht ausschließlich für batterie-elektrisch betriebene Fahrzeuge, sondern auch für Hybridlösungen, welche in der Vergangenheit bereits beschafft wurden. Bedingt durch Modellwechsel bei den Fahrzeugherstellern ist das Angebot dieser Antriebe nicht immer gegeben, so dass nur im Einzelfall auf dieses Konzept zurückgegriffen werden kann. Zudem ist in diesem Fahrzeugbereich auch bei den verfügbaren Hybridantrieben der Verbrennungsmotor als Dieselmotor ausgeführt.

Bei der Beschaffung von schweren Nutzfahrzeugen wird deshalb gegenwärtig insbesondere die Verfügbarkeit von Erdgasantrieben durch die Vergabestelle 1 geprüft und bei vorliegender Eignung auf diesen Energieträger als Kraftstoff zurückgegriffen. Nachteilig wirkt sich hier neben einer längeren Betankungszeit auch ein sehr dünnes Tankstellennetz aus.

Somit ist bei der Fahrzeugbeschaffung über 3,5 t zGG bereits derzeit das Praxis, was in den Sätzen 1 und 2 der Ziffer 4 des Änderungsantrags beantragt wird. Diese Praxis wird zur Klarstellung als neue Ziffer 4 (Fachlicher Teil) in den Referentenantrag aufgenommen.

Eine Umstellung der Dieselfahrzeuge über 3,5 t zGG bis zum Jahr 2022 kann dem Stadtrat auf Grund des derzeitigen und in näherer Zukunft fehlenden Marktangebots jedoch nicht vorgeschlagen werden. Es darf diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 im Referentenvortrag verwiesen werden. Allerdings wird die Vergabestelle 1 selbstverständlich den Markt für schwere Nutzfahrzeuge über einem zGG von 3,5 t weiterhin genau beobachten und bei entsprechender Eignung auf diese Antriebskonzepte zurückgreifen.

Im Rahmen der für das Jahr 2018 vorgesehenen Neubewertung der Marktsituation für den Fuhrpark von 2,5 bis 3,5 t zGG. wird die Vergabestelle 1 dem Stadtrat auch eine entsprechende Marktübersicht bezüglich der schweren Nutzfahrzeuge über 3,5 t zGG mit alternativen Antrieben geben und einen Vorschlag bezüglich des weiteren Vorgehens zur Entscheidung vorlegen (siehe neue Ziffer 4).

Die Änderungen zum ursprünglichen Referentenantrag sind fett gedruckt.

## II. **Antrag des Referenten**

### **1. Fachlicher Teil**

1. Die Vergabestelle 1 wird beauftragt, den städtischen Fuhrpark im Bereich Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 2,5 t zGG. entsprechend Punkt 2.5.1 der Beschlussvorlage in den Jahren 2018, 2019 und 2020 soweit umzustellen, dass dieselbetriebene Fahrzeuge durch alternative Antriebsarten ersetzt werden.

2. Die Referate werden beauftragt dafür zu sorgen, dass auch die von ihnen betreuten Beteiligungsgesellschaften die Umstellung ihrer Dieselfahrzeuge (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis 2,5 t zGG.) auf alternative Antriebsarten analog der Hoheitsverwaltung zeitnah umsetzen.
3. Die Vergabestelle 1 wird beauftragt, ab sofort planmäßig ersatz- oder neuzubeschaffende Fahrzeuge von 2,5 bis 3,5 t zGG. entsprechend Punkt 2.5.2 der Beschlussvorlage ausschließlich mit alternativen Antriebsarten zu beschaffen, sofern diese für den benötigten Fahrzeugtyp zur Verfügung stehen. Andernfalls werden die Fahrzeuge als Dieselfahrzeuge beschafft, welche die Abgasnormen Euro 6 bzw. Euro VI im Realbetrieb (RDE-Prüfverfahren) einhalten.
4. **Die Vergabestelle 1 wird beauftragt, entsprechend der bereits praktizierten Vorgehensweise ersatz- oder neuzubeschaffende Fahrzeuge über 3,5 t ausschließlich mit alternativen Antriebsarten zu beschaffen, sofern diese für den benötigten Fahrzeugtyp zur Verfügung stehen. Andernfalls werden die Fahrzeuge als Dieselfahrzeuge beschafft, welche die Abgasnormen Euro VI im Realbetrieb (RDE-Prüfverfahren) einhalten.**  
**Die Vergabestelle 1 wird weiter beauftragt, dem Stadtrat im Jahre 2018 eine entsprechende Marktübersicht bezüglich der schweren Nutzfahrzeuge über 3,5 t zGG mit alternativen Antrieben zu geben und einen Vorschlag bezüglich des weiteren Vorgehens zur Entscheidung vorzulegen.**
5. Die Vergabestelle 1 wird beauftragt, im Jahre 2018 eine Neubewertung der Marktsituation und der damit verbundenen Möglichkeiten einer zeitnahen Umstellung der Fahrzeuge zwischen 2,5 bis 3,5 t zGG. auf alternative Antriebe durchzuführen, die hierfür notwendigen Schritte und Finanzmittel zu erheben und dem Stadtrat die Ergebnisse im Rahmen einer Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Beschaffungsrichtlinie für städtische Dienstfahrzeuge wird entsprechend des technischen Fortschritts angepasst. Die maximale tägliche Reichweite für den Einsatz von Elektrofahrzeugen wird von 80 auf 150 km erhöht.
7. Die Vergabestelle 1 wird beauftragt, dem Stadtrat alle zwei Jahre über die Entwicklungen bei der Beschaffung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen in der Hoheitsverwaltung und den städtischen Gesellschaften zu berichten.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02938 der CSU-Fraktion vom 08.03.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

## **2. Finanzierungsteil**

wie bisher

### **III. Beschluss** nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister / -in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### **IV. Abdruck von I. mit III.** über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
**z. K.**

### **V. Wv. Direktorium**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Direktorium, HAII, Vergabestelle 1  
z. K.

Am